

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

**Branicks Group AG**  
Neue Mainzer Straße 32-36  
60311 Frankfurt am Main

**DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA**  
Neue Mainzer Straße 32-36  
60311 Frankfurt am Main

**VIB Vermögen AG**  
Tilly-Park 1  
86633 Neuburg an der Donau

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
60060 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-0  
Mobil: +491751826751  
a.menze@pwc.com

12. Februar 2026  
ADV-AME/TSC

**Stichtagserklärung anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main und der damit verbundenen Bewertungsarbeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 2. Januar 2026 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau („VIB“), und der BRANICKS Group AG, Frankfurt am Main („Branicks“), und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen der VIB und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main („DIC REI“), zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 übersandt.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der Bewertung der VIB und der Branicks und dem Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 die Zinssätze an den Kapitalmärkten verändert haben. Aufgrund dieser Entwicklung ist bei der Bewertung der VIB und der Branicks zum 12. Februar 2026 ein Basiszinssatz von 3,50% anstelle von 3,25% zugrunde zu legen.

In unserer Gutachtlichen Stellungnahme haben wir die Unternehmenswerte, die der angemessenen Abfindung zugrunde liegen sowie die angemessene Ausgleichszahlung in einer

Szenariorechnung auch auf der Grundlage dieses erhöhten Basiszinssatzes berechnet. Bei dieser Berechnung wurde vereinfachend angenommen, dass sich bis zum Bewertungsstichtag außer einer Veränderung des Basiszinssatzes keine Veränderungen der sonstigen Planungs- und Bewertungsparameter ergeben würden.

Ergänzend zu dem höheren Basiszinssatz haben wir nun einen leicht höheren Wachstumsabschlag von 0,05 Prozentpunkten den beiden aktualisierten Unternehmensbewertungen zu Grunde gelegt. Auf Basis des erhöhten Basiszinssatzes erachten wir es für angemessen, ebenfalls den Wachstumsabschlag aufgrund sich im erhöhten Basiszinssatz partiell widerspiegelnden erhöhten Inflationserwartungen moderat zu erhöhen. Des Weiteren haben wir die erwarteten Erträge aus den Beteiligungen und assoziierten Unternehmen auf Basis der aktualisierten Eigenkapitalkosten berücksichtigt und die Fremdkapital-Zinskonditionen an die zwischenzeitlichen Kapitalmarktentwicklungen geringfügig angepasst. Demzufolge haben wir das Finanzergebnis der VIB und Branicks aktualisiert in den beiden Bewertungen berücksichtigt.

Die DIC REI, die VIB und die Branicks haben uns mit Schreiben von heutigem Tage, dem 12. Februar 2026, erklärt, dass sich nach dem 2. Januar 2026, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung eine geringfügige Anpassung bei den geplanten Veräußerungserlösen von Immobilien im Planungsjahr 2026 bei der VIB und somit auch bei der Branicks ergeben hat. Die Anpassung resultiert aus einem gegenüber dem ursprünglich geplanten Veräußerungserlös von einzelnen Immobilien leicht reduziertem erwarteten Verkaufserlös. Dies ergab sich aufgrund der zwischenzeitlichen Due Diligence Handlungen des potenziellen Investors und weiter konkretisierten Transaktionsverhandlungen mit dem potenziellen Investor. Diese Erkenntnis aufgrund des weiter vorangeschrittenen Verkaufsprozesses bezüglich einzelner Immobilien zeichnete sich erst im Nachgang der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme ab. Insgesamt wird von einem um rund 2,4 Mio. EUR geringeren Verkaufserlös gegenüber der ursprünglichen Planungsrechnung der VIB und Branicks ausgegangen.

Des Weiteren haben uns die DIC REI, VIB und Branicks bestätigt, dass seit dem 2. Januar 2026 keine weiteren Änderungen gegenüber den ursprünglichen geplanten operativen Ertragsprognosen im Detailplanungszeitraum eingetreten sind.

Wir haben uns die angeführte geringfügig veränderte Erwartungshaltung und die Auswirkungen auf die Planzahlen der VIB und Branicks erläutern lassen und diese analysiert. Wir erachten die geringfügige Anpassung der finanziellen Überschüsse bei der VIB und Branicks auf Basis der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen für sachgerecht und angemessen.

Im Folgenden stellen wir die beiden aktualisierten Unternehmensbewertungen der VIB und Branicks sowie die aktualisierte Ermittlung der Ausgleichszahlung zusammenfassend dar.

### **Aktualisierung der Unternehmensbewertung der VIB:**

Im Rahmen der Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der VIB zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 haben wir als Ausgangspunkt die in unserer Gutachtlichen

...

...

Stellungnahme dargestellten Ergebnisse vor Zinsen und sonstigen Finanzierungstätigkeiten zugrunde gelegt. Diese haben wir entsprechend des zuvor genannten Sachverhaltes und der daraus resultierenden Ertragserwartungen angepasst.

## Überleitung des aktualisierten Ergebnisses vor Zinsen und sonst. Finanzierungstätigkeiten | VIB

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
Ergebnis vor Zinsen u. sonst. Finanzierungst. (02.01.2026)	8	73	50	61	70	76	78
Anpassungen der Planungsrechnung	0	(2)	0	0	0	0	(0)
<b>Ergebnis vor Zinsen u. sonst. Finanz. nach Anpassungen</b>	<b>8</b>	<b>70</b>	<b>50</b>	<b>61</b>	<b>70</b>	<b>76</b>	<b>78</b>

Quelle: VIB Planungsrechnung, PwC-Analyse.

Diese aktualisierten Ergebnisse vor Zinsen und sonstigen Finanzierungstätigkeiten haben wir unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf das Finanzergebnis und die Steuern in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der dargestellten aktualisierten Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner der VIB wie folgt ab:

## Zu diskontierende Nettoausschüttungen | VIB

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
<b>Ergebnis vor Zinsen und sonst. Finanzierungstätigkeiten</b>	<b>8</b>	<b>70</b>	<b>50</b>	<b>61</b>	<b>70</b>	<b>76</b>	<b>78</b>
Finanzergebnis	(3)	(16)	(15)	(16)	(25)	(23)	(23)
<b>Ergebnis vor Unternehmenssteuern (EBT)</b>	<b>5</b>	<b>54</b>	<b>34</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>53</b>	<b>55</b>
Unternehmenssteuern	(1)	(7)	(5)	(8)	(9)	(11)	(12)
<b>Ergebnis nach Unternehmenssteuern</b>	<b>4</b>	<b>47</b>	<b>30</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>42</b>	<b>44</b>
Cashflowrelevante Anpassungen (ewige Rente)							3
<b>Ausschüttungsfähiges Ergebnis</b>	<b>4</b>	<b>47</b>	<b>30</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>42</b>	<b>47</b>
Thesaurierung	(4)	(47)	(30)	(37)	(36)	(42)	(24)
<b>Ausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>24</b>
Persönliche Steuer auf Ausschüttung	-	-	-	-	-	-	(6)
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung in ewiger Rente							24
Persönliche Steuer auf fiktiv zugerechnete Thesaurierung							(3)
<b>Zu diskontierende Nettoausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>38</b>

Quelle: VIB Planungsrechnung, PwC-Analyse.

Des Weiteren haben wir die Kapitalisierungszinssätze aufgrund der Erhöhung des Basiszinssatzes sowie aufgrund der aus den zuvor genannten Anpassungen resultierenden Veränderungen des Verschuldungsgrades und des Wachstumsabschlags in der Phase der ewigen Rente angepasst. Die für die betrachteten Zeiträume relevanten aktualisierten Kapitalisierungszinssätze der VIB stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

...

...

## Kapitalisierungzinssatz | VIB

	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
Basiszinssatz nach persönlichen Steuern	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%
Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Betafaktor (unverschuldet)	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Verschuldungsgrad	206%	201%	167%	146%	126%	109%	93%
Betafaktor (verschuldet)	1,08	1,07	0,97	0,91	0,85	0,81	0,76
<b>Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern</b>	<b>7,97%</b>	<b>7,90%</b>	<b>7,43%</b>	<b>7,13%</b>	<b>6,85%</b>	<b>6,61%</b>	<b>6,38%</b>
Wachstumsabschlag nach persönlichen Steuern							-0,91%
<b>Kapitalisierungzinssatz nach persönlichen Steuern</b>	<b>7,97%</b>	<b>7,90%</b>	<b>7,43%</b>	<b>7,13%</b>	<b>6,85%</b>	<b>6,61%</b>	<b>5,47%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

Die aktualisierte Ertragswertermittlung für die VIB lautet:

## Ertragswertermittlung | VIB

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
<b>Zu diskontierende Nettoausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>38</b>
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern	7,97%	7,90%	7,43%	7,13%	6,85%	6,61%	6,38%
Wachstumsabschlag nach pers. St. (ewige Rente)							-0,91%
Barwertfaktor	0,98	0,91	0,85	0,79	0,74	0,69	12,67
<b>Barwert</b>	-	-	-	-	-	-	<b>478</b>
<b>Ertragswert (zu Beginn der Periode)</b>	<b>478</b>						
Aufzinsungsfaktor	1,03						
<b>Ertragswert zum 12.2.2026</b>	<b>492</b>						
Minderheitenanteile	(51)						
<b>Ertragswert nach Minderheiten</b>	<b>441</b>						

Quelle: PwC-Analyse.

Auf Basis der dargestellten aktualisierten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen aktualisierten Unternehmenswert der VIB zum 12. Februar 2026 nach Minderheiten von rd. 441 Mio. EUR ermittelt.

## Unternehmenswert | VIB

in Mio. EUR
<b>Ertragswert nach Minderheiten</b>
441
Sonderwerte
0
<b>Unternehmenswert</b>
<b>441</b>

Quelle: PwC-Analyse.

Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der VIB von 33.054.587 Aktien ergibt sich ein Unternehmenswert je VIB-Aktie von 13,33 EUR.

## Wert je Aktie | VIB

in Mio. EUR
<b>Unternehmenswert</b>
441
Aktienzahl in Mio. Stück
33
<b>Wert je Aktie (in €)</b>
<b>13,33</b>

Quelle: PwC-Analyse.

...

...

### **Aktualisierung der Unternehmensbewertung der Branicks:**

Im Rahmen der Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der Branicks zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 haben wir als Ausgangspunkt die in unserer Gutachtlichen Stellungnahme dargestellten Ergebnisse vor Zinsen und sonstigen Finanzierungstätigkeiten zugrunde gelegt. Diese haben wir entsprechend der zuvor genannten Sachverhalte und der daraus resultierenden Ertragserwartungen angepasst.

### **Überleitung des aktualisierten Ergebnisses vor Zinsen und sonst. Finanzierungstätigkeiten | Branicks**

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
Ergebnis vor Zinsen u. sonst. Finanzierungst. (02.01.2026)	(100)	62	60	78	94	108	98
Anpassungen der Planungsrechnung	0	(2)	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis vor Zinsen u. sonst. Finanz. nach Anpassungen</b>	<b>(100)</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>78</b>	<b>94</b>	<b>108</b>	<b>98</b>

Quelle: Branicks Planungsrechnung, PwC-Analyse.

Diese aktualisierten Ergebnisse vor Zinsen und sonstigen Finanzierungstätigkeiten haben wir unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf das Finanzergebnis und die Steuern in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der dargestellten aktualisierten Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner der Branicks wie folgt ab:

### **Zu diskontierende Nettoausschüttungen | Branicks**

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
<b>Ergebnis vor Zinsen und sonst. Finanzierungstätigkeiten</b>	<b>(100)</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>78</b>	<b>94</b>	<b>108</b>	<b>98</b>
Finanzergebnis	(2)	(18)	(27)	(29)	(43)	(41)	(43)
<b>Ergebnis vor Unternehmenssteuern (EBT)</b>	<b>(101)</b>	<b>42</b>	<b>33</b>	<b>49</b>	<b>51</b>	<b>67</b>	<b>55</b>
Unternehmenssteuern	(1)	(7)	(5)	(9)	(12)	(15)	(14)
<b>Ergebnis nach Unternehmenssteuern</b>	<b>(102)</b>	<b>35</b>	<b>29</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>52</b>	<b>41</b>
Cashflowrelevante Anpassungen (ewige Rente)							10
<b>Ausschüttungsfähiges Ergebnis</b>	<b>(102)</b>	<b>35</b>	<b>29</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>52</b>	<b>52</b>
Thesaurierung	102	(35)	(29)	(40)	(40)	(52)	(26)
<b>Ausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>26</b>
Persönliche Steuer auf Ausschüttung	-	-	-	-	-	-	(7)
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung in ewiger Rente							26
Persönliche Steuer auf fiktiv zugerechnete Thesaurierung							(3)
<b>Zu diskontierende Nettoausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>41</b>

Quelle: Branicks Planungsrechnung, PwC-Analyse.

Des Weiteren haben wir die Kapitalisierungszinssätze aufgrund der Erhöhung des Basiszinssatzes sowie aufgrund der aus den zuvor genannten Anpassungen resultierenden Veränderungen des Verschuldungsgrades und des Wachstumsabschlags in der Phase der ewigen Rente angepasst. Die für die betrachteten Zeiträume relevanten aktualisierten Kapitalisierungszinssätze der Branicks stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

...

...

### Kapitalisierungzinssatz | Branicks

	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
Basiszinssatz nach persönlichen Steuern	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%	2,58%
Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Betafaktor (unverschuldet)	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Verschuldungsgrad	402%	391%	320%	279%	242%	210%	181%
Betafaktor (verschuldet)	1,58	1,55	1,36	1,25	1,15	1,06	0,99
<b>Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern</b>	<b>10,47%</b>	<b>10,32%</b>	<b>9,37%</b>	<b>8,82%</b>	<b>8,32%</b>	<b>7,90%</b>	<b>7,50%</b>
Wachstumsabschlag nach persönlichen Steuern							-0,91%
<b>Kapitalisierungzinssatz nach persönlichen Steuern</b>	<b>10,47%</b>	<b>10,32%</b>	<b>9,37%</b>	<b>8,82%</b>	<b>8,32%</b>	<b>7,90%</b>	<b>6,59%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

Die aktualisierte Ertragswertermittlung für die Branicks vor Berücksichtigung der Minderheiten lautet:

### Ertragswertermittlung | Branicks

in Mio. EUR	Q4 2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e.R.
<b>Zu diskontierende Nettoausschüttung</b>	-	-	-	-	-	-	<b>41</b>
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern	10,47%	10,32%	9,37%	8,82%	8,32%	7,90%	7,50%
Wachstumsabschlag nach pers. St. (ewige Rente)							-0,91%
Barwertfaktor	0,98	0,88	0,81	0,74	0,69	0,64	0,64
<b>Barwert</b>	-	-	-	-	-	-	<b>400</b>
<b>Ertragswert (zu Beginn der Periode)</b>	<b>400</b>						
Aufzinsungsfaktor	1,04						
<b>Ertragswert zum 12.2.2026</b>	<b>415</b>						

Quelle: PwC-Analyse.

Die aktualisierte Ertragswertermittlung für die Branicks nach Berücksichtigung der Minderheiten stellt sich wie folgt dar:

### Ertragswert nach Minderheiten | Branicks

in Mio. EUR	
<b>Ertragswert zum 12.2.2026</b>	<b>415</b>
Ertragswert VIB (100% der Anteile, vollkonsolidiert)	(492)
Anteiliger Ertragswert nach Minderheiten der VIB (68,75%)	303
Von Branicks gehaltene Minderheitenanteile an VIB-Gesell.	44
Übrige Minderheitenanteile in Branicks-Gesellschaften	(3)
<b>Ertragswert nach Minderheiten</b>	<b>267</b>

Quelle: PwC-Analyse

Auf Basis der dargestellten aktualisierten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen aktualisierten Unternehmenswert der Branicks zum 12. Februar 2026 nach Minderheiten von rd. 267 Mio. EUR ermittelt.

...

...

## Unternehmenswert | Branicks

in Mio. EUR

<b>Ertragswert nach Minderheiten</b>	<b>267</b>
Sonderwerte	0
<b>Unternehmenswert</b>	<b>267</b>

Quelle: PwC-Analyse

Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der Branicks von 83.565.510 Aktien ergibt sich ein aktualisierter Unternehmenswert je Branicks-Aktie von 3,19 EUR:

## Wert je Aktie | Branicks

in Mio. EUR

<b>Unternehmenswert</b>	<b>267</b>
Aktienzahl in Mio. Stück	84
<b>Wert je Aktie (in €)</b>	<b>3,19</b>

Quelle: PwC-Analyse

## Aktualisierung des angemessenen Umtauschverhältnisses auf Basis der Unternehmenswerte je Aktie

Das aktualisierte ertragswertbasierte Umtauschverhältnis beträgt bezogen auf den 12. Februar 2026 demzufolge 13,33 : 3,19. Hiernach sind für eine Aktie der VIB 4,18 Aktien der Branicks zu gewähren (Umtauschverhältnis 4,18 : 1). Es bleibt demnach bei dem in der Gutachtlichen Stellungnahme vom 2. Januar 2026 ermittelten Umtauschverhältnis von unverändert 4,18 : 1.

...

...

### **Aktualisierung der Ermittlung der Ausgleichszahlung:**

Die Ermittlung des Ausgleichs basiert auf der Verzinsung des aktualisierten Unternehmenswerts der VIB zum 1. Januar 2026. Die aktualisierte Ableitung des Verrentungzinssatzes vor Abzug von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag stellt sich wie folgt dar:

#### **Aktualisierte Ableitung des Verrentungzinssatzes für die Bemessung der Brutto-Ausgleichszahlung**

in %

Einheitliche Eigenkapitalkosten nach pers. Steuern	6,54%
Basiszinssatz nach persönlichen Steuern	2,58%
<b>Verrentungzinssatz nach persönlichen Steuern (Mw.)</b>	<b>4,56%</b>
Typisierter persönlicher Steuersatz Ausgleichszahlung	26,38%
Persönliche Steuerbelastung Ausgleichszahlung	1,63%
<b>Verrentungzinssatz vor persönlichen Steuern</b>	<b>6,19%</b>
Effektiver Körperschaftsteuersatz (KSt) zzgl. SolZ	11,15%
Körperschaftsteuerbelastung Ausgleichszahlung	0,78%
<b>Verrentungzinssatz Brutto-Ausgleichszahlung</b>	<b>6,97%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

Der aktualisierte angemessene Verrentungzinssatz für die Bemessung der Brutto-Ausgleichszahlung beträgt demzufolge 6,97%.

Die aktualisierte Ermittlung der angemessenen jährlichen Brutto- sowie Netto-Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

#### **Aktualisierte Ableitung der Brutto-Ausgleichszahlung und Netto-Ausgleichszahlung**

in EUR

<b>Wert je VIB Aktie zum 12.02.2026</b>	<b>13,33</b>
Abzinsungsfaktor	0,99
<b>Wert je VIB Aktie zum 01.01.2026</b>	<b>13,21</b>
Verrentungzinssatz Brutto-Ausgleichszahlung	6,97%
<b>Brutto-Ausgleichszahlung</b>	<b>0,92</b>
Gesetzlicher Körperschaftsteuersatz zzgl. SolZ	15,83%
Körperschaftsteuerbelastung Ausgleichszahlung	(0,15)
<b>Netto-Ausgleichszahlung</b>	<b>0,77</b>

Quelle: PwC-Analyse.

Es ergibt sich somit als aktualisierte angemessene Ausgleichszahlung ein Brutto-Ausgleich im Sinne von § 304 AktG von 0,92 EUR je VIB-Aktie. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung für das aktuelle Geschäftsjahr von 15,825% (inkl. SolZ) ergibt sich ein Abzugsbetrag von 0,15 EUR und damit ein Netto-Ausgleich von 0,77 EUR je VIB-Aktie. Diese Brutto- und Netto-Ausgleichszahlung ist somit unverändert gegenüber der ursprünglich bemessenen Brutto- und Netto-Ausgleichszahlung gemäß unserer Gutachtlichen Stellungnahme vom 2. Januar 2026. Auch für die weiteren Jahre bezüglich einer Veränderung des Körperschaftsteuersatzes bleibt es bei den in der Gutachtlichen Stellungnahme ermittelten Ausgleichszahlungen.

...

...

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass zwischenzeitlich der IDW Standard IDW S 17 „Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen“ veröffentlicht wurde. Gegenüber den in der Gutachtlichen Stellungnahme dargestellten Ausführungen zum Entwurf des Standards IDW ES 17 ergeben sich keine Änderungen an der Gesamtaussage zum börsenkursbasierten Umtauschverhältnis. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs vom 30. Juli bis 29. Oktober 2025 – dem Tag vor der Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – der VIB beträgt 8,40 EUR und liegt damit unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je VIB-Aktie. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs vom 30. Juli bis 29. Oktober 2025 der Branicks beträgt 2,01 EUR und liegt auch unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Branicks-Aktie. Das börsenkursbasierte Umtauschverhältnis beträgt entsprechend 4,18 : 1.

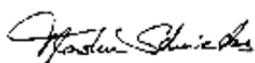
Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen,

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



André Menze



Thorsten Schnieders  
Wirtschaftsprüfer

...  
...

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2024

##### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

##### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

##### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

##### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

##### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

##### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

##### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

##### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

##### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmal anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gütachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Urmwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.